

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: II-082.42/di

Öffentliche Gemeinderatsitzung am 09.04.2018

**TOP 6: Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- Vorschlagsliste der Gemeinde -**

Die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 steht an. Die Gemeinde wurde vom Landgericht Ellwangen aufgefordert, vier Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen aufzunehmen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind Personen, die in Folge Richterspruch die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, unfähig zum Amt des Schöffen. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.

Nach § 33 und 34 GVG sollen folgende Personen unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen die aus gesundheitlichen Gründen oder Mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Personen, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei auf einander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

In die Vorschlagsliste sollen ferner keine Personen aufgenommen werden, die die Berufung zum Amt des Schöffens nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die

Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt nach § 35 GVG sind neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorherigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- Personen, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei auf einander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht. Die Gemeinde soll dem Landkreis Vorschläge benennen, eine Wahl im Gemeinderat ist hierfür nicht erforderlich. Dem Landratsamt sollen zwei Personen als mögliche Vorschläge benannt werden.

Da es nach der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit besonderes Interesse haben und besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Daher wurde die Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen im Mitteilungsblatt „ausgeschrieben“ und Interessenten gebeten, sich bis zum 29.03.2018 bei der Verwaltung zu melden. Bisher sind schon etliche Bewerbungen eingegangen, die erforderliche Zahl an Vorschlägen wird erreicht.

Die Verwaltung wird die eingegangenen „Bewerbungen“ in der Gemeinderatssitzung vorstellen, die Festlegung der Vorschlagsliste wird dann anschließend erfolgen.